Satzung
Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.

Stand: 16. Juni 2026

Präambel

Der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. ist eine von der Bundesregierung anerkannte Interessenvertretung für die Handels- und Investitionsbeziehungen mit den Ländern Zentral- und Osteuropas. Er vertritt die Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft in dieser Region. Für unsere Mitgliedsunternehmen und gemeinsam mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft setzt sich der Verein unter Berücksichtigung seiner sozialen Verantwortung für die Herstellung, den Erhalt und die Verbesserung der Wirtschaftsbeziehungen der deutschen Wirtschaft mit den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas, mit Russland, Zentralasien und dem Südkaukasus ein. Der Verein fördert im Rahmen seiner Tätigkeit auch die demokratische und marktwirtschaftliche Entwicklung in der Zielregion und den humanitären und kulturellen Austausch zwischen unseren Ländern.
Der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. ist aus dem Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. und dem Osteuropaverein der Deutschen Wirtschaft e.V. im Wege der Verschmelzung dieser beiden Vereine hervorgegangen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein ist ein eingetragener Verein und trägt den Namen
Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.
(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabenerledigung

(1) Der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. vertritt und bündelt die länderspezifischen Interessen der Deutschen Wirtschaft in Russland, in den Ländern Mittel-, Ost-, und Südosteuropas, Zentralasiens und des Südkaukasus. Er fördert damit die zunehmenden Wirtschaftsbeziehungen mit diesen Regionen, insbesondere die Präsenz deutscher Unternehmen vor Ort. Er ist Ansprechpartner für Unternehmen und Regierungsstellen in diesen Regionen und in Deutschland. Er führt u.a. Veranstaltungen wie Konferenzen, Seminare und Delegationsreisen durch.

(2) Die Aufgaben werden vom Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. insbesondere durch aktive Arbeitskreise wahrgenommen, die regional oder thematisch ausgerichtet sind. In den Regionen arbeitet der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. auf das Engste mit den Auslandshandelskammern, Delegierten und Repräsentanten der deutschen Wirtschaft

zusammen. In die regionalen Aktivitäten werden auch die amtlichen Vertretungen einbezogen. Es wird eine enge Kooperation mit anderen Wirtschaftsorganisationen, der Bundesregierung, den Regierungen der Bundesländer, den Regierungen und den Botschaften der Länder in den Regionen und Forschungseinrichtungen im Inland und den Regionen angestrebt.

§ 3 Trägerverbände und Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. sind die Unternehmen und die Trägerverbände.

(2) Trägerverbände sind der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI), die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK), der Bundesverband deutscher Banken e.V. (Bankenverband), der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) und der Zentralverband des deutschen Handwerks (ZDH). Andere Verbände, die Interessen deutscher Unternehmen vertreten, können als Trägerverbände in den Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. aufgenommen werden.

(3) Über die Aufnahme von Trägerverbänden und Mitgliedsunternehmen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vorstands.

(4) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Höhe der Beiträge aller Mitglieder wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstands vom Präsidium beschlossen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge pünktlich zu leisten.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres die Beitragszahlung nicht geleistet haben, aus dem Verein ausschließen.

(3) Die Mitglieder gewähren dem Verein Informationen und Unterstützung, sofern diese zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss der Geschäftsführung des Vereins spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres in Textform zugegangen sein.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr; ein Anspruch auf eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung besteht nicht.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) das Präsidium
d) die Geschäftsführung

(2) Über die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums ist jeweils eine vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu führen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zu übermitteln.

§ 6 Vorstand

(1) Der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. hat einen Vorstand mit einer Amtszeit von vier Jahren. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Hauptgeschäftsführer des BDI e.V. ist stets als Schatzmeister Mitglied des Vorstandes, solange der BDI e.V. Trägerverband des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. ist.

(2) Der Vorstand verantwortet die Arbeit des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. Er nimmt dessen Interessenvertretung nach außen wahr. Er koordiniert die Arbeit des Präsidiums und der Arbeitskreise. Er ist für die Umsetzung von Beschlüssen des Präsidiums verantwortlich.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis von Haftungsansprüchen freigestellt. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem Handeln.

(4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem der zwei stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(5) Der Vorstandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird jeweils durch zwei von ihnen gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 7 Präsidium

(1) Der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. hat ein Präsidium mit einer Amtszeit von vier Jahren. Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, und anderen vom Präsidium in dieses Gremium für die Dauer seiner Amtszeit berufenen Repräsentanten der

deutschen Wirtschaft oder von deutschen Unternehmen. Die Anzahl der Präsidiumsmitglieder ist auf 45 begrenzt.

(2) Das Präsidium wählt aus der Mitte des Vorstandes den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende des Vorstands. Das Präsidium legt die strategischen Leitlinien für die Vertretung deutscher Interessen in den Regionen fest. Das Präsidium legt auf Vorschlag des Vorstandes den Budgetentwurf des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. der Mitgliederversammlung vor. Das Präsidium berät den Vorstand.

(3) Das Präsidium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Präsidiumssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist keiner der vorgenannten Vorstandsmitglieder verfügbar, wählt das Präsidium zu Beginn der Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter.

(4) Für die Beschlussfassung in und außerhalb von Präsidiumssitzungen, für die Protokollführung und die Bevollmächtigung gelten die Bestimmungen in § 8 Ziffer (4) bis (6) entsprechend mit der Maßgabe, dass sich Präsidiumsmitglieder im Falle ihrer Verhinderung nur andere Präsidiumsmitglieder bevollmächtigen können, für sie in oder außerhalb der Präsidiumssitzungen ihre Stimmrechte auszuüben.

(5) In den Vorstand und das Präsidium des Vereins sind ausschließlich aktive Unternehmensvertreter auf Ebene Vorstand/Geschäftsführung/Eigentümer oder Unternehmensvertreter in anderen Führungspositionen mit operativer, relevanter Geschäftsverantwortung wählbar.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Versammlung in Textform einberufen. Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die zu wählende Mitglieder des Vorstandes und entscheidet über

a) die Grundsätze der Finanzierung und Budgetallokation,
b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
c) das Budget für das Folgejahr,
d) den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund wie z.B. das Nichtbezahlen von Beiträgen, vereinsschädigendes Verhalten. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied und vom Präsidium gestellt werden,
e) eine Änderung der Satzung,
f) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen,
g) die Auflösung des Vereins,

h) alle sonstigen dem Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung nach § 32 BGB zugewiesenen Fragen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Präsidium und dem Vorstand Entlastung.

(4) Beschlussfassungen der Vereinsmitglieder erfolgen grundsätzlich in der Mitgliederversammlung. Soweit nicht 10 % der Mitglieder widersprechen, können Beschlüsse auch außerhalb von Mitgliederversammlungen schriftlich, fernmündlich, in Textform (§ 126b BGB) oder durch Stimmabgabe im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. über Videokonferenzsysteme wie Microsoft Teams o. ä.) gefasst werden oder teils durch Stimmabgabe in einer Mitgliederversammlung und teils durch Stimmabgabe außerhalb der Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Beschlüsse werden – soweit die Satzung nicht anders bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Für den Beschluss zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Entscheidungen zu Grundsatzfragen bedürfen der Zustimmung aller Trägerverbände.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums einzuberufen. Im Falle der Dringlichkeit kann die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden; sie soll aber so rechtzeitig eingehen, dass den Mitgliedern die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung zeitlich möglich ist. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Präsidiums oder einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Besprechungspunktes in Textform gefordert wird. Eine Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung kann ausschließlich in Textform erfolgen. Bei der Einladung ist die Tagesordnung der Sitzung bekanntzugeben.

(6) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keiner der vorgenannten Vorstandsmitglieder verfügbar, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter protokolliert. Der Versammlungsleiter kann die Protokollierung ganz oder teilweise einem Dritten, der nicht Vereinsmitglied sein muss, übertragen oder sich dessen Mitwirkung bedienen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und – sofern ein solcher vom Versammlungsleiter bestimmt wurde – vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Die Geschäftsführung eines Mitgliedsunternehmens oder der Vorstand eines Trägerverbands kann eigene Mitarbeiter bzw. Mitarbeiter des Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen beauftragen und zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung bzw. außerhalb von Mitgliederversammlungen

bevollmächtigen. Auf Verlangen des Vorstands müssen Vollmachten zu ihrer Gültigkeit vor der Beschlussfassung zumindest in Textform dem Vorsitzenden bzw. einem seiner Vertreter vorgelegt werden.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Zur Unterstützung des Vorstandes und der Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben beruft der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer.

Bei mehreren Geschäftsführern fungiert einer von ihnen als Vorsitzender der Geschäftsführung. Dieser ist vom Vorstand zu bestimmen.

Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer werden vom Vorstandsvorsitzenden – bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter – und einem weiteren Vorstandsmitglied abgeschlossen. Die Anstellungsverträge der vom Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. beschäftigten Arbeitnehmer werden vom Vorstandsvorsitzenden – bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter – und dem Vorsitzenden der Geschäftsführung unterzeichnet. Der Vorstandsvorsitzende hat den Vorstand über die Konditionen zu unterrichten.

(2) Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Die Geschäftsführung hat den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, über die laufenden Geschäfte zu unterrichten. Sie unterliegt den Weisungen des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung den der stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Geschäftsführung hat die vom Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. beschäftigten Arbeitnehmer zu führen.

§ 10 Beiträge

Die zur Deckung des Haushalts erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitgliedsunternehmen und Beiträge der Trägerverbände erbracht, die nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben werden.

§ 11 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks wird das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen gemäß der Entscheidung der Mitgliederversammlung verwendet. Diese Entscheidung der Mitgliederversammlung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder wirksam vertretenen Mitglieder.

§ 12 Formelle Satzungsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt aus formellen Gründen vorgeschrieben werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Übergangsklausel

Der Verein hat zwei Ehrenmitglieder: Herrn Prof. Dr. Manfred Busche sowie Herrn Henner Geldmacher. Diese unterliegen nicht der Beitragspflicht und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen (Konferenzen, Seminare etc.) des Vereins unentgeltlich sowie ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Der Verein wird keine neuen Ehrenmitgliedschaften gewähren.

Bei Gründung des Vereins bestehende Mitgliedschaften von Einzelpersonen (natürliche Personen) bestehen fort. Die künftige Aufnahme von Einzelpersonen als Mitglieder ist jedoch ausgeschlossen.

Anlage zur Satzung

Beitragsordnung des Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.

(1) Der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. erhebt von seinen Mitgliedsunternehmen und Trägerverbänden einen Mitgliedsbeitrag pro Geschäftsjahr.

(2) Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach dem Jahresumsatz des Mitgliedsunternehmens; für Unternehmen ohne Umsatz und die Trägerverbände werden Festbeträge vereinbart.

Beitragsstruktur für Mitglieder im Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.:

€ 2.021,- für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 50 Mio. €
€ 2.470,- für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 250 Mio. €
€ 3.817,- für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 Mio. €
€ 5.726,- für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 1,5 Mrd. €
€ 8.645,- für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2,5 Mrd. €
€ 14.371,- für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 5 Mrd. €
€ 22.566,- für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mrd. €

Zur nachhaltigen Sicherung der finanziellen Stabilität des Vereins kann der Mitgliedsbeitrag ab dem Jahr 2026 im zweijährigen Turnus um bis zu 3 Prozent angepasst werden. Vor jeder Anpassung prüft der Vorstand sämtliche Einsparpotenziale sowie die wirtschaftliche Erforderlichkeit. Eine automatische Anpassung erfolgt nicht; jede Beitragserhöhung bedarf eines gesonderten Beschlusses nach eingehender Prüfung durch den Vorstand.
Die Grundlage für diese Möglichkeit dieser regelmäßigen Beitragsanpassung bildet der Präsidiumsbeschluss vom 5. März 2025, der gemäß § 4 (1) der Satzung auf Vorschlag des Vorstands gefasst wurde.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig.

(4) Der Vorstand kann Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres die Beitragszahlung nicht gewährleistet haben, aus dem Verein ausschließen.

(5) Die Mitglieder können über die Geschäftsführung des Vereins um einen Aufschub der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachsuchen.

(6) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.